

Königliche thierärztliche Hochschule

zu führen hat.

Dresden, am 3. Juni 1889.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Ballwig.

Körner.

Nr. 27. Verordnung,

das Majestätswappen betreffend;

vom 7. Juni 1889.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit, daß Wir für Uns und Unser Haus das unter A näher beschriebene Wappen angenommen haben.

Dieses Wappen ist von den Staatsbehörden bei allen solchen schriftlichen Ausfertigungen und Urkunden in Anwendung zu bringen, welchen bisher nach bestehender Anordnung oder Uebung das große Siegel beige druckt worden ist. Das letztere bleibt, bis die neuen Stempel angeschafft sein werden, einzuweisen noch im Gebrauche.

Müßsichtlich anderer Ausfertigungen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen und Uebungen.

Gegeben zu Dresden, am 7. Juni 1889.

Albert.

- Alfred Graf von Fabrice.
- Hermann von Rostig-Ballwig.
- Carl Friedrich von Gerber.
- Ludwig von Abeken.
- Leonce Freiherr von Könniger.

